

setzungsgelten und denen deshalb zusätzliche Garantien aus den entsprechenden Verfahrensgesetzen vorgehen.⁶²

2. Willkürverbot⁶³

Der Staatsgerichtshof hat das Willkürverbot als eigenständiges ungeschriebenes Grundrecht anerkannt, da es einerseits «unzweifelhaft zum unverzichtbaren Grundbestand des Rechtsstaates» gehört und andererseits «bei aller Überlagerung mit dem Schutzbereich des Gleichheitsgrundsatzes» einen «originären Schutzbereich» abdeckt.⁶⁴ Er geht in seiner Rechtsprechung sogar so weit, dass er das Willkürverbot im Gegensatz zur schweizerischen Bundesgerichtspraxis auch verfahrensrechtlich als «vollwertiges Grundrecht» anerkennt.⁶⁵

B. Völkerrechtliche Vorgaben

1. Europäische Menschenrechtskonvention

Die liechtensteinische Grundrechtsordnung hat durch die Europäische Menschenrechtskonvention eine Ausweitung an Grundrechten erfahren.⁶⁶ Neben die von der Verfassung garantierten Grundrechte sind die EMRK-Grundrechte getreten und bilden so gesehen eine gewisse doppelte «grundrechtliche Gewährleistungsebene».⁶⁷ Mit dieser Feststellung ist von selbst die Frage verbunden, in welchem Verhältnis diese beiden

62 Kley, Grundriss, S. 245; siehe zur primären Anwendung der Prozessordnungen auch Jaag, S. 45 mit Rechtsprechungshinweisen.

63 Zum Willkürverbot eingehend Vogt, Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz in der Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes.

64 StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 1/2000, S. 1 (6); siehe dazu auch Hoch, Schwerpunkte, S. 78.

65 So Hoch, Schwerpunkte, S. 76.

66 Zu den Verfahrensgarantien der Europäischen Menschenrechtskonvention zählen vor allem das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6), der Grundsatz «nulla poena sine lege» (Art. 7) und das Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13). Dazu kommen noch die in Art. 2, 3 und 4 des 7. ZP zur EMRK verbürgten Rechte.

67 So Höfling, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 140 (143). Wille/Beck, S. 231, sprechen diesbezüglich von einem zweiten grösstenteils mit dem liechtensteinischen Grundrechtskatalog identischen Grundrechtskatalog.